



7

Antrag

**an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 16. Mai 2014**

Neuregelung des Verdienstentgangs für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Tirol leisten einen unschätzbaren wichtigen Beitrag zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Nicht nur bei Bränden und Unfällen, sondern auch und insbesondere bei Katastrophen sind ihre ehrenamtlichen Dienste unverzichtbar.

Die meisten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind berufstätig, wobei ihnen für die Einsatzzeit arbeitsrechtlich kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber ihren Arbeitgebern zusteht.

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 28 Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (LFG), hat die Gemeinde, in der der Einsatz erfolgte, den nachgewiesenen Lohnausfall zu ersetzen. Antragsberechtigt ist aber nur das jeweils betroffene Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

In der Praxis teilen aber einige Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern mit, dass sie sich bei Einsätzen während der Arbeitszeit Urlaub oder Zeitausgleich nehmen müssen, sodass letztlich gar kein Verdienstaufschlag vorliegt, der von der Gemeinde ersetzt werden könnte. Aber schon im Grundsätzlichen geht die Regelung im Tiroler Feuerwehrgesetz davon aus, dass der Arbeitnehmer zunächst eine Lohnkürzung hinnehmen muss, um dann später über Antrag die Lohndifferenz ersetzt zu bekommen. Dies ohne Hinweis darauf, ob nur der Nettolohn oder der Bruttolohn ersetzt wird. Bei einem bloßen Ersatz des Nettolohnes hat der Arbeitnehmer jedenfalls sozialversicherungsrechtliche Nachteile zu tragen.

Die bisherige Entschädigungsregelung des § 28 LFG geht daher insgesamt an der Lebenswirklichkeit vorbei. Auch ist es in keiner Weise gerechtfertigt, dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren für ihre ehrenamtlichen Dienste, die sie unter Einsatz des eigenen Leib und Lebens im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit leisten, sogar noch Vermögensnachteile hinnehmen müssen.

Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedarf es daher einer Neuregelung dergestalt, dass den Arbeitgebern für die von ihren Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit geleistete Einsatzzeit ein Anspruch auf vollen Lohnkostenersatz

zusteht. Sinngemäß Gleiches gilt auch für die Regelung in § 23 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag dazu auf, § 28 LFG dahingehend zu ändern, dass Arbeitgebern von unselbständig erwerbstätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die von diesen Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit geleistete Einsatzzeit ein Anspruch auf vollen Lohnkostenersatz zusteht. In gleicher Weise ist § 23 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz abzuändern.

Ernst